

Einlassung des Angeklagten A („Schlägers“) in der Hauptverhandlung wegen Körperverletzung im Amt zum Nachteil des Gewaltopfers Radfahrer in Blau am 12. 9. 2008 am Rand der Demonstration Freiheit statt Angst

16. I. 2012, Amtsgericht Tiergarten 263 a Ds 96/10

Der Angeklagte hat diese Einlassung durch seinen Verteidiger vortragen lassen, er hat dazu die Beantwortung weiterer Nachfragen abgelehnt.

„wird für Herrn A. zu den Tatvorwürfen folgende Erklärung abgegeben:

Herr A. war am 12.09.2009 als Beamter der 22. EHu im Rahmen der Demonstration mit dem Motto „Stop den Überwachungswahn“ am Potsdamer Platz in Berlin eingesetzt.

Im Zuge dieses Einsatzes wurde kurz vor dem Vorfall mit Herrn H. (Radfahrer in Blau, Gewaltopfer) eine weibliche Person, die sich verumumt hat, von Kräften des 2. Zuges der 22, EHu festgenommen. Im Anschluss an diese Festnahme stellten sich am Ort befindliche Personen lautstark protestierend den festnehmenden Beamten in den Weg.

Die Polizeikräfte wurden gehindert, mit der festgenommenen Person die Örtlichkeit zu verlassen. Der Beweissicherungs- und Festnahmezug, in dem auch Herr A. tätig war, erhielt den Auftrag, gegen Mitglieder dieser Gruppe Platzverweise auszusprechen.

Herrn A. fiel hierbei auf, dass eine männliche Person (die sich später als Herr H. herausstellte) sich mit seinem Fahrrad den Kollegen des Herrn A. offenbar gewollt in den Weg stellte. Herr H. wurde mehrfach aufgefordert, sich in Richtung Stresemannstraße zu entfernen. Dieser Aufforderung kam Herr H. nicht nach. Vielmehr bewegte er sich mit seinem Fahrrad auf die Einsatzkräfte zu und schob hierbei sein Fahrrad offenbar blockierend den Polizeibeamten entgegen.

Herr H. wurde durch einen Kollegen des Herrn A. die Freiheitsentziehung für den Fall der Zuwiderhandlung gegen den Platzverweis angedroht. Nachdem Herr H. erneut der Aufforderung, sich in Richtung Stresemannstraße zu entfernen, nicht nachkam, sondern sich in entgegengesetzter Richtung fortbewegen wollte, wurde er von Herrn B. (dem Angeklagten B (=Reißer“)) zur Durchsetzung des Platzverweises in seiner Freiheit beschränkt.

Unmittelbar danach trat eine Person auf den Angeklagten B. zu und wollte offenbar durch einen Griff an dessen rechten Arm die Freiheitsentziehung verhindern bzw. beenden. Unmittelbar hiernach trat eine weitere Person hinzu und griff ebenfalls in das Geschehen ein.

Der Angeklagte A. versuchte vergeblich durch einfache körperliche Gewalt diese rechtswidrigen Angriffe zu beenden. Da allerdings diese einfache körperliche Gewalt nicht zum Erfolg führte und die körperlichen Einwirkungen der vorgenannten Personen weiter wirkten, sah der Angeklagte A. keine andere Möglichkeit, als durch einen Faustschlag diesen rechtswidrigen Angriff zu beenden.

Im Zuge des fortwährenden Gerangels geriet offenbar Herr H für den Angeklagten A. nicht vorhersehbar in die Schlagbahn und wurde von dem Angeklagten A. versehentlich getroffen. Dies bedauert der Angeklagte A. sehr. Allerdings musste der rechtswidrige Angriff gegen die widerstandsleistenden Personen weiter beendet werden, was dem Angeklagten A. schließlich gelang.